

MAI 2010

Unterstützen Sie uns bei der Durchsetzung unserer Forderungen:

Beteiligen Sie sich an der Unterschriftenaktion auf Seite 5 !

EDITORIAL



Frank Bsirske,
Vorsitzender der
Gewerkschaft ver.di
(Foto: ver.di)

Globale wirtschaftliche, soziale und ökologische Krisen können nur durch koordinierte Regulierung bewältigt werden. Dazu gehört auch, dass transnationale Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und Zulieferer die Menschenrechte sowie international vereinbarte soziale und ökologische Normen einhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, genügen freiwillige Selbstverpflichtungen nicht. Vielmehr bedarf es verbindlicher Instrumente, mit denen Unternehmen darauf verpflichtet werden, diese Standards zu beachten.

Weil sich das „Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung“ (CorA) und sein europäischer Dachverband „European Coalition for Corporate Justice“ (ECCJ) engagiert dafür einsetzen, unterstützen wir sie mit unserer aktiven Mitgliedschaft und wünschen auch der aktuellen europaweiten Kampagne vollen Erfolg!

Frank Bsirske

Rechte für Menschen – Regeln für Unternehmen

Eine europaweite Kampagne für verbindliche Regeln zur Unternehmensverantwortung

Mitte Januar beschwerte sich der brasilianische Fischer Luis Carlos Oliveira auf der Hauptversammlung von ThyssenKrupp, dass er wegen Gewässerverschmutzungen durch den Stahlwerkbau einer brasilianischen Tochterfirma seinen Lebensunterhalt nicht mehr mit Fischfang bestreiten kann. Laut einer Studie des Südwind-Instituts schufteten in China die ArbeiterInnen, die Aktionsware für den deutschen Discount-Markt Aldi herstellen, oft sieben Tage pro Woche und verdienen kaum genug, um davon leben zu können. Es ließe sich eine lange Liste mit weiteren Beispielen aufstellen.

Unternehmen aus Deutschland und anderen europäischen Ländern sind heutzutage weltweit tätig. Sie profitieren häufig von niedrigen Umwelt- und Sozialstandards, die lokale Regierungen ihnen im Wettbewerb um ausländische Investitionen anbieten. Und auch wenn vorhandene Gesetze auf dem Papier gut aussehen, werden sie nicht immer durchgesetzt. Wo das Verhalten ausländischer Tochterfirmen und Zulieferer zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen führt, können sich die Betroffenen in ihren Heimatländern in Asien, Afrika und Lateinamerika leider häufig nicht erfolgreich zur Wehr setzen.

Europäische Unternehmen sind verantwortlich

Die Verantwortlichen für unternehmerisches Fehlverhalten sind aber auch bei den Mutterfirmen und Auftraggebern in Europa zu suchen. In der EU können diese Unternehmen bislang in der Regel nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn ihre Tochterfirmen oder Zulieferer mit ihren Geschäftspraktiken Menschenrechte verletzen oder die Umwelt schädigen. Die europäischen Mutterunternehmen können jedoch die Gewinne ihrer Tochterfirmen im Ausland einstreichen, wenn diese andernorts unter Verletzung von Menschenrechts- oder Umweltstandards Profite erwirtschaften. Ebenso können sie von Nie-



Auf den Punkt gebracht: Gesellschaftliche Interessen haben Vorrang vor Gewinninteressen! Foto: CorA-Archiv

drigpreisen profitieren, wenn ihre Zulieferer die bestellte Ware mit Hungerlöhnen produzieren. Das ist ungerecht, ist aber bestehende Rechtslage in der EU.

Die Regelungslücke schließen

Längst wird dies nicht mehr nur von Nichtregierungsorganisationen (NRO) kritisiert. Der UN-Sonderberichterstatter für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, hatte in seinem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat im Jahre 2008 eine Regelungslücke bezüglich Menschenrechten und Unternehmensverantwortung festgestellt. Er hat in drei Bereichen Handlungsbedarf identifiziert: bei der Schutzpflicht der Staaten für Menschenrechte im In- und Ausland, bei der Verantwortung ►

von Unternehmen und beim Zugang von Betroffenen zu Beschwerdemechanismen.

Bis 2011 wird Ruggie dieses Rahmenwerk konkretisieren, und er hat dazu im April 2010 einen Zwischenbericht vorgelegt. Darin betont er präventive staatliche Maßnahmen zum Menschenrechtsschutz, die zum Beispiel vorsehen, die Achtung der Menschenrechte beim Abschluss bilateraler Investitionsabkommen festzuschreiben oder die menschenrechtlichen Auswirkungen eines unternehmerischen Vorgehens vor der Vergabe einer Exportbürgschaft zu berücksichtigen. Ebenso empfiehlt er die Möglichkeit, die gesetzlichen Pflichten von Geschäftsführung und Vorständen auch auf die Achtung von Menschenrechten auszudehnen und verweist dabei auf das britische Gesellschaftsrecht, das von Unternehmenschefs verlangt, bei der Gewinnerzielung die gesellschaftlichen Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten zu berücksichtigen.

Bezüglich der Schutzpflicht der Staaten ist eine intensive Debatte darum entbrannt, inwieweit sogenannte extraterritoriale Regelungen geschaffen werden können – also Gesetze, die sich auf unternehmerische Aktivitäten außerhalb des Staatsterritoriums beziehen, auf dem sich der Sitz des Unternehmens befindet. Für bestehende extraterritoriale Gesetze ist ein Blick in die USA lohnend: Dort gibt es ein Gesetz, das die Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte begründet, auch wenn ausländische Unternehmen gehandelt haben: den Alien Torts Claims Act, kurz ATCA. So klagen südafrikanische Apartheidsopfer gegenwärtig vor US-amerikanischen Gerichten gegen Unternehmen wie Daimler und Rheinmetall.

EU untersucht Rechtslage

Auch die EU will inzwischen stärker rechtliche Ansätze für Unternehmensverantwortung berücksichtigen. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt dem hartnäckigen Agieren von zivilgesellschaftlichen Akteuren wie der European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) zu verdanken. Im Februar 2009 sagte der damalige EU-Industriekommissar Günter Verheugen zu, in einer Studie die bestehende EU-Rechtslage zu globaler Unternehmensverantwortung untersuchen zu lassen. Aktuell arbeitet die Universität Edinburgh daran, begleitet durch einen Beirat aus NRO, Gewerkschaften und Unternehmensverbänden. Die für den Sommer 2010 erwarteten Ergebnisse könnten eine neue Dynamik der Diskussion auf EU-Ebene auslösen.

Konkrete Ansätze gibt es bereits zu Berichtspflichten über soziale und ökologische Risiken. Gemäß der EU-Modernisierungsrichtlinie müssen börsennotierte Unternehmen bereits die geschäftsrelevanten sozialen und ökologischen Risiken im Geschäftsbericht aufführen. Das erfasst allerdings längst nicht alle gesellschaftlichen Auswirkungen von unternehmerischem Handeln, weil sich viele soziale und ökologischen Missstände in der Lieferkette von Unternehmen nicht unmittelbar auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Derzeit diskutiert die EU-Kommission, inwiefern die bestehenden Pflichten EU-weit präzisiert werden können.

Vorschläge für EU-Reformen

Das europäische Netzwerk ECCJ hat drei zentrale Forderungen entwickelt, um die Regelungslücke auf europäischer Ebene zu schlie-

ßen. Diese können einen europäischen Beitrag für die Konkretisierung des Rahmenwerkes von UN-Sonderberichterstatter Ruggie darstellen:

1. die Einführung von Haftungspflichten von Mutterunternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden verursacht von Tochterfirmen und Zulieferern,

2. die Einführung von Publikations- und Berichtspflichten über soziale und ökologische Missstände und Risiken ihrer Geschäftstätigkeit,

3. einen erleichterten Zugang zu EU-Gerichten für Betroffene außerhalb der EU.

Während die ersten beiden Forderungen konkrete Vorschläge für eine verbesserte Schutzpflicht der Staaten darstellen, beinhaltet die dritte Forderung, dass prozessuale Hürden beim Zugang zu Rechtsschutz beseitigt werden, zum Beispiel durch eine Beweislastumkehr oder durch die Einführung von Sammelklagen.

In Deutschland werden diese Forderungen vom CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung mitgetragen, einem Zusammenschluss von 47 Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften. Im Mai hat CorA gemeinsam mit ECCJ die europaweite Kampagne „Rechte für Menschen – Regeln für Unternehmen“ zur Durchsetzung der drei Forderungen gestartet.

Cornelia Heydenreich (Germanwatch) und Franziska Humbert (Oxfam Deutschland)

Der Fall Lidl: „Schönfärberei“ konnte gestoppt werden!

Interview mit Gisela Burckhardt von der Kampagne für Saubere Kleidung zur aktuellen Auseinandersetzung mit Lidl

Worum geht es bei der juristischen Auseinandersetzung mit Lidl?

Die Kampagne für Saubere Kleidung und das European Center for Constitutional and Human Rights haben die Verbraucherzentrale Hamburg (VZHH) bei einer Klage gegen Lidl unterstützt. Wir forderten Lidl auf, Verbraucher nicht über die unmenschlichen Arbeitsbedingungen bei seinen Zulieferern zu täuschen. Dabei standen zwei Aspekte im Mittelpunkt: Zum einen vermittelt Lidl durch seine Werbung bei Verbrauchern den Eindruck, als ob Sozialstandards bei seinen Zulieferern umgesetzt würden. Mit Hilfe einer Untersuchung bei vier Textillieferanten von Lidl in Bangladesch konnten aber massive Verstöße gegen die Sozialstandards belegt werden. Zum anderen weist Lidl in der

Öffentlichkeit darauf hin, dass es Mitglied bei der Business Social Compliance Initiative (BSCI) ist, einer Einzelhandelsinitiative für Sozialstandards in der Lieferkette. Der BSCI-Verhaltenskodex enthält jedoch keine Verpflichtung zur Einhaltung der Sozialstandards. Lidl erweckt aber den Eindruck, dass mit der Mitgliedschaft in der BSCI die Einhaltung der Standards bei seinen Zulieferern garantiert sei.

Die einschlägige Rechtsgrundlage ist das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Darin ist ausdrücklich festgehalten, dass die Werbung mit einem



Gisela Burckhardt, Sprecherin der Discounter-Arbeitsgruppe der Kampagne für Saubere Kleidung. Foto: privat

Verhaltenskodex irreführend ist, wenn die darin aufgestellten Behauptungen nicht der Realität entsprechen.

Was ist bisher geschehen?

Zunächst wiesen die Anwälte von Lidl den Vorwurf der unlauteren Werbung zurück. Als dann aber im April Klage gegen Lidl eingereicht wurde und es ein enormes Presseecho gab, änderte Lidl seine Strategie. Lidl schickte der VZHH eine Unterlassungserklärung, womit sich das Unternehmen ver-

pflichtet, die in der Klage zitierten Werbeausagen nicht mehr zu verwenden und alle ▶

Kosten zu tragen, die bisher entstanden sind. Wir finden, dass Lidl damit zugibt, die VerbraucherInnen getäuscht zu haben. Bevor es zum Prozess kommt, haben wir schon gewonnen.

Welche Folgen hat dieses Zugeständnis von Lidl?

Es zeigt, dass Schönfärberei riskant ist. Unternehmen werden sich in Zukunft genauer überlegen, wie sie werben. Wir hoffen zudem, dass

sich BSCI nun wirklich zur Umsetzung von Sozialstandards verpflichtet. Denn die Arbeitsbedingungen für die Näherinnen in China oder Bangladesch werden ja nicht dadurch verbessert, dass sich die Werbung ändert.

Sie sehen also weiter Bedarf zur Rechtsfortentwicklung?

Freiwillige Standards, die sich Unternehmen zulegen, haben bisher meistens nur zur Schönfärberei beigetragen. Wir halten deshalb eine

staatliche Regulierung für dringend nötig. Wir erwarten von der deutschen Regierung und der EU-Kommission gesetzlich verbindliche Sozialstandards, die auch einklagbar sind und unterstützen deshalb auch die Forderungen von ECCJ. Ein erster Schritt wäre z. B. die Verpflichtung von Konzernen zu einem jährlichen Bericht über die Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards in der gesamten Lieferkette.

Interview: Volkmar Lübke, CorA

Recht haben – Recht bekommen?

Deutsche Fallstudien zeigen gesetzlichen Reformbedarf

Luis hat bis vor wenigen Jahren den Lebensunterhalt für seine Familie mit Fischfang in der Bucht von Rio de Janeiro in Brasilien verdient. Doch dann beschloss die TKCSA, ein Tochterunternehmen der deutschen Thyssen-Krupp AG, in der Bucht ein Stahlwerk zu bauen. Seitdem fangen Luis und seine 8.000 Kollegen nicht mehr genug, um mit ihren Familien davon leben zu können. Lokale Organisationen nehmen als eine mögliche Ursache an, dass Ausbaggerungsarbeiten im Rahmen des Stahlwerkbaus industrielle Schwermetalle aufgewirbelt haben. Luis und andere Fischer protestieren gegen das Stahlwerk und verlangen Schadensersatz für ihren Verdienstaustausch. Doch weder TKCSA noch brasilianische Behörden oder Gerichte haben ihren Forderungen bisher Gehör geschenkt. Vor diesem Hintergrund untersucht eine juristische Studie, welche Chance eine Klage der Fischer gegen die in Deutschland ansässige Thyssen-Krupp AG vor einem deutschen Gericht hätte.

Im zweiten Beispiel beschäftigt sich die Studie damit, welche Erfolgchancen ArbeiterInnen hätten, die unter schlechten Bedingungen in chinesischen Zulieferbetrieben Textilien für den deutschen Discounter Aldi produzieren und in Deutschland gegen Aldi klagen wollten.

Anhand dieser zwei Konstellationen – der Haftung innerhalb eines Konzerns wie Thyssen-Krupp sowie der Verantwortung innerhalb einer Lieferkette wie bei Aldi – verdeutlicht die Studie, dass das deutsche Recht reformiert werden muss. Nur dann können Geschädigte Schadensersatz wegen Umwelterstörung oder Menschenrechtsverletzungen von in Deutschland ansässigen Unternehmen vor deutschen Gerichten einklagen.

Derzeit wären sie damit nicht erfolgreich. Mutter- und Tochterunternehmen sind nach geltendem Recht juristisch selbständig. Deswegen haftet beispielsweise die ThyssenKrupp AG

nicht für Schäden, die ihr Tochterunternehmen in Brasilien anrichtet. Auch innerhalb von Lieferketten wie bei Aldi sind deutsche Unternehmen für das Verhalten ihrer selbständigen Zulieferer rechtlich nicht verantwortlich – auch wenn sie von billigen Waren profitieren. Zudem ist es für Geschädigte häufig schwierig, ihre Schäden oder die Verantwortlichkeiten innerhalb von Unternehmen nachzuweisen – das ist aber Voraussetzung für eine erfolgreiche Klage.

Die Studie empfiehlt daher, dass die EU gesetzliche Reformvorgaben verabschieden soll. Diese sollten eine Haftung europäischer Unternehmen für Umwelterstörungen und Menschenrechtsverletzung durch Tochterunternehmen, Sorgfaltspflichten innerhalb von Lie-

ferketten sowie Berichtspflichten zu sozialen und ökologischen Risiken der Unternehmensstätigkeit beinhalten. Nur so würde die Forderung nach Rechten für Menschen und Regeln für Unternehmen auch praktisch wirksam – der Fischer Luis hätte die Chance, Schadensersatz zu bekommen und die chinesischen ArbeiterInnen könnten endlich ihre Arbeitsbedingungen verbessern.

Christiane Gerstetter, ECCHR

„Unternehmensverantwortung – Vorschläge für EU-Reformen. Eine juristische Analyse der Auslandstätigkeit zweier deutscher Unternehmen“, Germanwatch (Hrsg.) 2010. Download und Bestellung der Studie siehe Seite 8.



Textilarbeiterinnen in der südchinesischen Aldi-Zulieferfabrik Quanxin-Knitting – Einhaltung von Arbeitsrechten nicht garantiert. Foto: Roland Müller-Heidenreich

Quelle: Wick (2009) „Arbeits- und Frauenrechte im Discountgeschäft. Aldi-Aktionswaren aus China“

Eltern haften nicht für ihre Kinder:

Wo der Stahl die Zukunft stiehlt

Grünes Weideland vor einem langen Sperrzaun, dahinter silberne Schornsteine. All seine Ersparnisse hat Strike Matsepe in ein Stück Land nahe des Stahlwerks Vanderbijlpark investiert – eine blühende Farm, seine Altersversicherung sollte es werden. Doch sein Plan ging nicht auf: Land und Grundwasser sind so verseucht, dass sein Vieh verendete und seine Ernten ausblieben.

Das südafrikanische Vanderbijlpark ist eines der größten Werke des größten Stahlkonzerns der Welt, des in Luxemburg ansässigen Konzerns ArcelorMittal. Und es ist einer der drei größten Luftverschmutzer im Industriegürtel Johannesburgs. In der Nähe, gegenüber der wachsenden Schlackedeponie, lebten früher fast 500 Farmerfamilien. Als Experten von Friends of the Earth Europe und Journalisten das Dorf im Herbst 2009 besuchen, sind es noch vier – wegen der giftigen Abfälle mussten

die Menschen aus der unmittelbaren Umgebung zwangsumgesiedelt werden. Das Werk hat Lebensgrundlage und Gesundheit von vielen zerstört. Viele leiden an Atemwegserkrankungen. Sie berichten von Missbildungen ihrer Tiere, wie schnell die Fensterbleche rosteten und die Kleider beim Waschen die Farben verloren.

Obwohl die Umweltschäden seit den 60er Jahren bekannt sind, weigert sich ArcelorMittal Südafrika beständig, firmeneigene Informationen hierzu herauszugeben – gedeckt von der Regierung, die wegen der wirtschaftlichen Macht des Unternehmens keine Schritte einleiten will. Ohne Zugang zu grundlegenden Daten aber können die Geschädigten ihr Recht nicht einklagen.

Der Fall zeigt die Schwäche nationaler Regierungen und des geltenden Wirtschaftsrechts im Umgang mit multinationalen Konzernen.

ArcelorMittal ist weltweit in mehr als 60 Staaten aktiv, in vielen herrschen ähnliche Bedingungen wie in Südafrika. In Luxemburg, in Europa würden solche eklatanten Verstöße gegen Menschenrechte und Umwelt nicht ungeahndet bleiben. Doch das Mutterunternehmen haftet nicht für seine internationalen Töchter, obwohl es diese maßgeblich steuert und deren Gewinne einstreicht.

Um solche Fälle zu verhindern, fordern Friends of the Earth und die European Coalition for Corporate Justice, dass in der EU ansässige Konzerne auch für die sozialen und Umweltschäden außereuropäischer Tochterunternehmen haftbar gemacht werden können: Die Verantwortung muss da liegen, wo die Entscheidungsmacht ist.

Daniel Pentzlin, Friends of the Earth Europe, Marianne Henkel, BUND

„In Deutschland fehlen wirksame Gesetze“

Interview zur ATCA-Klage aus Südafrika gegen zwei deutsche Unternehmen

Die deutschen Unternehmen Daimler und Rheinmetall werden in den USA angeklagt. Worum geht es?

Den beiden deutschen sowie drei weiteren Konzernen wird vorgeworfen, wissentlich jahrzehntelang das rassistische südafrikanische Apartheidsystem unterstützt und damit die Unterdrückung der Bevölkerung und schwere Menschenrechtsverletzungen in Kauf genommen zu haben. Rheinmetall lieferte beispielsweise eine Munitionsfüllanlage, Daimler Militärlastwagen und seit 1978 mindestens 2.500 Unimogs, die als Truppentransporter oder Raketenwerfer genutzt wurden. Da die beiden Unternehmen bei der Aufarbeitung der Apartheid im Rahmen der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission keine bzw. ungenügend Verantwortung für ihre Geschäfte übernahmen, reichte 2002 die südafrikanische Menschenrechtsorganisation „Khulumani Support Group“ Klage in den USA ein. Khulumani vertritt mehr als 55.000 Apartheidopfer. Mit der Klage möchten sie die gesellschaftliche Anerkennung des begangenen Unrechts sowie eine angemessene Wiedergutmachung in Form von Sozialprogrammen erreichen.



Dieter Simon, Geschäftsführer der Koordination Südliches Afrika (KOSA), Foto: Ben Wadewitz

Warum läuft die Klage in den USA?

Grundlage der Klage ist der Alien Tort Claims Act, kurz ATCA. Der ATCA ermöglicht bei Verstößen gegen das internationale Völkerrecht eine Klage gegen nicht US-amerikanische Beteiligte vor US-Gerichten. Zudem muss der Vorfall nicht auf US-amerikanischem Boden erfolgt sein. In Anbetracht der gesamten Ausgangslage wurde damals entschieden, die Klage in den USA einzureichen.

Im April 2009 wurde die Klage in den USA zugelassen. Allerdings prüft das zuständige Gericht zur Zeit noch grundsätzlich, ob Völkerrecht auf Unternehmen anwendbar ist.

Warum hat sich die deutsche Bundesregierung in einer Stellungnahme gegen diese Beschwerde ausgesprochen.

Um sich ein breites Meinungsbild zu erstellen, hat das US-Gericht verschiedene Akteure, deren Interessen möglicherweise durch die Klage berührt wurden, um Stellungnahmen gebeten. So wurde neben der deutschen Regierung auch die südafrikanische Regierung befragt. Während diese die Klage unterstützt, sieht die

deutsche Bundesregierung die Souveränität Deutschlands bedroht. Wir halten diese Position für äußerst fragwürdig, zumal es bei derartigen Fällen in Deutschland keine Klagemöglichkeit gibt. Inzwischen haben einige politische Parteien das Thema mit Bundestagsanfragen aufgegriffen. Die Antworten der Bundesregierung auf die Anfragen machen allerdings deutlich, dass Wirtschaftsinteressen eindeutig Priorität gegeben wird.

Welche Folgen hätte es für die Unternehmen, wenn die Klage erfolgreich ist?

Die Opfer verlangen eine Anerkennung des begangenen Unrechts sowie eine angemessene Wiedergutmachung in Form von umfangreichen Sozialprogrammen für bedürftige Gemeinschaften. Die beklagten Unternehmen müssten für die Aufarbeitung ihre Archive öffnen und im Falle einer erfolgreichen Klage Entschädigungszahlungen leisten.

Wie kann erreicht werden, dass auch in Deutschland ein derartiges Gesetz geschaffen wird?

Die Anfragen an die Bundesregierung sind hoffentlich ein erster Schritt, um PolitikerInnen für dieses Thema zu sensibilisieren. Anhand der Klage der Apartheidopfer ist sehr deutlich ▶

geworden, dass es weder in Deutschland noch in der Europäischen Union wirksame Gesetze gibt, um Firmen und ihre Zulieferer in die Verantwortung zu nehmen, die mit ihren Praktiken gegen internationales Völkerrecht verstoßen bzw. Beihilfe dazu leisten. Wir hoffen, mit unserer gegenwärtigen Kampagne dieses

Anliegen voranbringen zu können. Und wir begrüßen die Kampagne von CorA und seinen europäischen Partnern, die entsprechende Regulierungen vorantreiben will.

Interview: Cornelia Heydenreich

Die Koordination Südliches Afrika e. V. (KOSA) ist ein bundesweiter Zusammenschluss von 13 entwicklungspolitischen Organisationen und Gruppen sowie 240 Einzelpersonen, die zur Region Südliches Afrika arbeiten.

www.kosa.org

AKTION

RECHTE FÜR MENSCHEN REGELN FÜR UNTERNEHMEN

www.rechtfuermenschen.de

Die Kampagne

Europäische Unternehmen beeinflussen das Leben von Menschen in der ganzen Welt: Sie können Gutes tun, beispielsweise Arbeitsplätze schaffen, sie können Menschen und Umwelt aber auch erheblich schaden. Vor allem in Entwicklungsländern verhalten sich Unternehmen oft inakzeptabel, indem sie Kinder ausbeuten, Arbeitsrechte missachten oder das Trinkwasser verseuchen.

Fordern Sie mit uns, dass in der EU ansässige Unternehmen den Menschen und der Umwelt eine höhere Priorität einräumen müssen als ihren Profiten. Helfen Sie uns, mehr als 100.000 Unterschriften zu sammeln, um diese an die Staats- und Regierungschefs der EU und den Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, zu überreichen.

Wir fordern von der EU und ihren Mitgliedsstaaten, dass

- 1 in der EU ansässige Unternehmen für die negativen globalen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit, auch ihrer Tochterunternehmen und Zulieferer, auf Menschen und Umwelt haftbar gemacht werden,
- 2 die Unternehmen genaue Informationen über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt veröffentlichen,
- 3 die durch europäische Unternehmen Geschädigten in der EU Zugang zu Rechtsschutz erhalten.

So geht es weiter

■ Ausstellung:

Die virtuelle Ausstellung mit dem Titel „SO-OWE“ zum Thema Unternehmensverantwortung verdeutlicht mit Werken junger und renommierter KünstlerInnen die Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen und Umwelt in der ganzen Welt. Sie ist im Internet abrufbar unter: www.so-owe.org

■ Speakers Tour:

Anfang November reisen zivilgesellschaftliche Vertreter aus Indien, Kolumbien und Südafrika durch Europa und berichten von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen durch europäische Unternehmen und ihre Zulieferer.

■ Aktionstag:

Am 10. November wird ein europaweiter Aktionstag mit kreativen Aktionen zu Rechten für Menschen und Regeln für Unternehmen stattfinden.

■ Unterschriftenaktion:

Bis Ende des Jahres sollen europaweit mehr als 100.000 Unterschriften gesammelt werden. Diese werden im Dezember den Staats- und Regierungschefs der EU und der EU-Kommission übergeben.



Was können Sie tun?

Helfen Sie uns, mehr als 100.000 Unterschriften an die Staats- und Regierungschefs der EU und die EU-Kommission zu sammeln.

Informieren Sie sich auf www.rechtfuermenschen.de über die Kampagne und weitere Aktionen.

- ➔ **Unterschreiben Sie die Petition!**
- ➔ **Informieren Sie Ihr Umfeld über die Kampagne!**
- ➔ **Unterstützen Sie die Kampagne mit Ihrer Spende!**

...über das Germanwatch-Konto, Stichwort: ECCJ-Kampagne

Spendenkonto 32 12 300
Bank für Sozialwirtschaft Berlin
(BLZ 100 205 00)

Unterzeichnen Sie die Petition jetzt auf:
www.rechtfuermenschen.de



Europäisch reformieren – lokal umsetzen

Lobbyarbeit auf EU-Ebene lohnt sich

Die Beeinflussung der EU-Politik ist eine langwierige und mühevollere Arbeit. Wer zweifelt, ob sich dieser Aufwand wirklich lohnt, sollte sich vor Augen halten, dass die Befugnisse der EU weitreichend sind und die Mitgliedsstaaten zum Handeln gezwungen werden können. Dies vor allem durch den Erlass von Richtlinien, die in den EU-Ländern umgesetzt werden müssen.

Ein Beispiel dafür ist die Neufassung der europäischen Vergaberichtlinien. Diese Richtlinien legen Grundsätze für die öffentliche Auftragsvergabe fest. Deutschland musste diese Richtlinie wie alle Mitgliedsstaaten umsetzen und hat dies in einer zweistufigen Vergaberechtsreform 2006 und 2009 getan. Der in diesem Zuge neu entstandene Paragraph 97 Absatz 4 des Ge-

setzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat sicher am meisten Aufmerksamkeit erregt. Er gestattet den öffentlichen Auftraggebern, zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer zu stellen, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen.

Deutschland hat die entsprechenden Paragraphen der EU-Richtlinie zwar nur als „kann-Bestimmung“ umgesetzt, was bedeutet, dass Beschaffer noch immer nicht verpflichtet sind, diese Aspekte beim Einkauf zu berücksichtigen. Dennoch wurde durch die Aufnahme der Vorschrift erstmalig die Möglichkeit zur Berücksichtigung ehemals „vergabefremder“ Aspekte auf gesetzlicher Ebene verankert.

Alle 27 EU-Staaten waren mit der EU-Richt-

linie gezwungen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre nationalen Gesetze anzupassen – ansonsten drohte eine Geldstrafe aus Brüssel. Andere Staaten haben auf die Vorgaben der EU deutlich pro-aktiver reagiert als Deutschland. Länder wie die Niederlande bemühen sich mit Aktionsplänen zu nachhaltiger Beschaffung und der Einrichtung von Servicestellen, die neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten umfassend auszuschöpfen.

Egal, welche der drei Hauptforderungen der ECCJ sich zuerst im europäischen Recht verankern ließe – ein Wettbewerb um ihre konsequenteste Umsetzung wäre in jedem Fall im Interesse der Menschen und der Umwelt.

Katrin Ansel, Germanwatch

Die erste Hürde genommen

Ölverschmutzungen im Nigerdelta – Klage gegen Shell am Unternehmenshauptsitz

Nigerianische Landwirte und die niederländische Umweltorganisation Milieudéfense klagen vor einem Gericht in Den Haag gegen den Ölkonzern Shell und seine Tochter Shell Nigeria. Die Kläger fordern Schadensersatz für die Verunreinigungen von Feldern und Fischgründen, die 2005 durch eine undichte Pipeline im Nigerdelta entstanden sind.

Erfolgos versuchte das Unternehmen zunächst, das Verfahren frühzeitig zu beenden, indem es die Zuständigkeit eines niederländischen Gerichts für Aktivitäten von Shell Nigeria anzweifelte. Im Dezember 2009 erklärte sich das Gericht jedoch für zuständig, so dass sich Shell nun erstmals vor einem niederländischen Gericht für seine Aktivitäten im Ausland verantworten muss.

Die Entscheidung des Gerichts bedeutet einen wesentlichen Fortschritt im Sinne der ECCJ-Forderung nach effektivem Rechtsschutz für Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Die vorangegangenen Versuche der Bauern, Shell zu Aufräumarbeiten zu bewegen oder über Nigerias marodes Justizsystem Schadensersatz zu erhalten, blieben erfolglos.

Wie das Gericht nun in der Sache entscheiden wird, ist offen. Es muss wichtige Fragen klären, etwa ob – wie die Kläger vortragen – das Mutterunternehmen Shell die Kontrolle über das operative Geschäft von Shell Nigeria ausübt. Shell bestreitet dies und lehnt eine Verantwortung für die Ölverschmutzung ab. Um an zu-

sätzliche Informationen über den Hergang der Ölleckage und den tatsächlichen Einfluss des Mutterkonzerns auf seine Tochter in Nigeria zu gelangen, beantragten die Kläger im März 2010, Shell zur Offenlegung interner Unternehmensakten zu verpflichten.

Wäre die ECCJ-Forderung nach einer direkten Haftung des Mutterunternehmens für die Aktivitäten seiner Töchter bereits Realität, hätte die Klage weitaus bessere Aussicht auf Erfolg. Gäbe

es Berichtspflichten zu sozialen und ökologischen Risiken, hätte Shell über die Auswirkungen seiner Aktivitäten im Nigerdelta berichten müssen. Wäre die Forderung nach Beweislastumkehr erfüllt, müssten die Kläger nicht auf Einsicht in Unternehmensakten klagen.

Eine Umsetzung der ECCJ-Forderungen könnte also viele Hürden abbauen.

Johanna Kusch, Germanwatch



Statt Kinderspielplatz nur eine Öllache: Die Förderung von Rohstoffen führt immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung wie hier in Nigeria.

Foto: Panos pictures/VISUM

Mit Recht gegen die Konzerne?

Über den Sinn und Unsinn von Gerichtsverfahren gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen

In den letzten Jahren wurde viel über die soziale Verantwortung von Unternehmen gesprochen. Die Unternehmen behaupten, sie könnten ihrer so genannten Corporate Social Responsibility am besten über Selbstverpflichtungen gerecht werden. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist zweifelhaft, die Berichte über massive Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen nehmen eher zu als ab. Deshalb ist es notwendig, dass die Betroffenen von Unternehmensunrecht ihre Ansprüche auch auf rechtlichem Weg geltend machen können. Es kann nicht nur den Unternehmen überlassen werden, sich um die Einhaltung von Menschenrechtsstandards zu kümmern.

Aber was haben die Opfer eigentlich davon, ein Unternehmen, das ihre Menschenrechte verletzt hat, vor Gericht zu bringen? Wenn sich nach fast 10 Jahren der gerichtlichen Auseinandersetzung der Ölkonzern Shell außergerichtlich mit den nigerianischen Klägern auf eine Zahlung von 15 Millionen Dollar einigt – was ist damit gewonnen? Die Hinrichtung des Oppositionsführers Ken Saro Wiwa, an der Shell mitschuldig sein soll, kann nicht ungeschehen gemacht werden. 15 Millionen zahlt ein Unternehmen wie Shell aus der Portokasse und das Nigerdelta wird nach wie vor von den Öl-Riesen verpestet. Auch gesellschaftskritische Denker schauen mit Skepsis auf das Recht als Mittel für soziale Gerechtigkeit. Sie sprechen dem Recht das notwendige innovative Potenzial ab, um bestehende Machtstrukturen zu verändern.

Dennoch haben rechtliche Verfahren eine eigene Bedeutung bei der Durchsetzung von Menschenrechten gegenüber Unternehmen. Durch

das juristische Verfahren können die Betroffenen etwa die Rolle des Opfers überwinden: Wenn sie vor einer unabhängigen Instanz über erlittenes Unrecht sprechen können und diese die Schuld des Unternehmens feststellt, wird das Erlittene anerkannt und damit – zumindest teilweise – auch rehabilitiert. Auch bietet das Verfahren den strukturell Benachteiligten ein Forum, in dem sie in einem geschützten Raum ihre Forderungen formulieren können und in dem die Gegenseite – verfahrensmäßig jedenfalls – zuhören muss.

Für eine Gesellschaft bietet ein Gerichtsverfahren die Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit den Widersprüchen zwischen menschenrechtlichen Ansprüchen und gesellschaftlichen Realitäten. In juristischen Verfahren können somit soziale oder politische Probleme beispielhaft verhandelt werden. Sie verdeutlichen, dass es sich bei den Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen nicht allein um politische und soziale Skandale handelt, sondern um Verstöße gegen konkrete Rechtsnormen.

Und bereits die Sachverhaltsaufklärung kann zeigen, dass die konkrete Menschenrechtsverletzung durch ein Unternehmen kein Einzelfall, sondern systemimmanent ist.

In einem juristischen Verfahren kann schließlich bestehendes Recht umgedeutet werden und damit „neues Recht“, das die Benachteiligten stärkt, geschaffen werden. Gerade bei der Verletzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten, die teilweise immer noch als Menschenrechte zweiter Klasse behandelt werden, bietet eine Klage die Mög-

lichkeit darzulegen, dass hier ein Unternehmen die (Menschen-)Rechte eines oder vieler Menschen verletzt hat. Das Gerichtsverfahren macht klar, es geht nicht mehr um freiwilliges soziales Engagement, es bestehen auch verbindliche Menschenrechtsverpflichtungen für Unternehmen.

Miriam Saage-Maaß, ECCHR

Das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) ist eine Menschenrechtsorganisation, die vor allem mit juristischen Mitteln arbeitet. www.ecchr.eu

Warum ich die Kampagne wichtig finde



Richard Howitt
Abgeordneter des EU-Parlaments und Berichterstatter für die Mitteilung der Europäischen Kommission über Soziale Verantwortung der Unternehmen (Foto: European Parliament)

Das europäische Netzwerk ECCJ und seine Mitglieder üben einen wichtigen Druck auf EU-Ebene aus und haben erreicht, dass die EU-Kommission nun auch gesetzliche Instrumente für Unternehmensverantwortung thematisiert. In den nächsten Monaten erwarten wir die Ergebnisse einer Studie, die die europäische und nationale Gesetzeslage zu sozialen und ökologischen Auswirkungen der Auslandsaktivitäten von Unternehmen untersucht. Diese Studienergebnisse werden eine Grundlage für notwendige Schritte auf EU-Ebene bilden.

Ich unterstütze die ECCJ-Forderungen nach verbindlichen EU-Regeln für Unternehmen, die Menschen und Umwelt weltweit schädigen, nach Publizitätspflichten zu ihren sozialen und ökologischen Auswirkungen und nach Zugang zu Rechtsschutz für Betroffene. Ich wünsche der Kampagne viel Erfolg!

Richard Howitt

Orientierung im Daten-Dschungel

Das Business & Human Rights Resource Centre ist wohl die wichtigste unabhängige Datenquelle, wenn es um Wirkungen geht, die das Verhalten von internationalen Konzernen auf die Menschenrechte hat.

Sein Internetportal „Legal Accountability“ berichtet über Prozesse aus aller Welt, wie zum Beispiel die Klage gegen Shell wegen Umweltschmutzungen in Nigeria. Viele der Klagen könnten Präzedenzfälle werden, wenn es darum geht, Unternehmen juristisch zur Rechenschaft zu ziehen.

www.business-humanrights.org/LegalPortal

Termine

- **München, 12.-16.05.10:** Ökumenischer Kirchentag. Mehrere CorA-Mitglieder sind mit einem Stand und Infos zur europäischen Kampagne vor Ort. www.oekt.de
- **Berlin und NRW, 8.-9.11.10:** Zwei Stationen der europäischen Speakers Tour mit RednerInnen aus Indien, Kolumbien und Südafrika.
- **Berlin u. a., 10.11.10:** Europaweiter Aktionstag

Weitere Informationen:

Johanna Kusch, kusch@germanwatch.org

Publikationen

- Exemplare dieser Zeitungsausgabe. Kostenlos.
- Studie: Unternehmensverantwortung – Vorschläge für EU-Reformen. Eine juristische Analyse der Auslandstätigkeit zweier deutscher Unternehmen. Germanwatch 2010. Kostenlos, www.germanwatch.org/corp/euref.
- Faltblatt: Rechte für Menschen – Regeln für Unternehmen. Kampagnenflyer mit Aktionspostkarte. Kostenlos.
- Digitale Ausstellung „SO-OWE“ zum Thema Unternehmensverantwortung. Im Internet unter: www.so-owe.org
- Faltblatt: Das CorA-Netzwerk. Kostenlos.
- Aktionsplan sozial-ökologische öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland. CorA-Netz 2009. Kosten: 3 Euro.

Sofern nicht anders angegeben, können die Materialien unter www.cora-netz.de unter der Rubrik „Publikationen“ heruntergeladen werden. Sie können die Publikationen auch bestellen, zzgl. 2 Euro Versandkostenpauschale.

Bestellung: info@germanwatch.org oder über die o.g. Kontaktadresse.

Name

Vorname

Evtl. Organisation/Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel./Fax

E-Mail

Wer wir sind – was wir wollen

ECCJ

Die European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) ist eine Koalition aus über 250 zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gewerkschaften.

Die ECCJ setzt sich für eine bessere Regulierung der in der EU ansässigen Unternehmen ein, um Menschen und Umwelt zu schützen.

Weitere Informationen: www.corporatejustice.org

CorA-Netzwerk

Im CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung sind 47 deutsche Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, kirchliche und entwicklungspolitische Organisationen, Verbraucher- und Umweltverbände zusammengeschlossen.

Der Name CorA steht für die Zielsetzung „Corporate Accountability“, also verbindliche Regeln für Unternehmensverantwortung. Das CorA-Netzwerk setzt sich für verbindliche Instrumente ein, mit denen transnationale Unternehmen verpflichtet werden, die Menschenrechte sowie international anerkannte soziale und ökologische Normen und Standards zu respektieren.

CorA ist Mitglied im europäischen Netzwerk ECCJ.

Die wichtigsten CorA-Forderungen lauten:

1. Rechenschafts- und Publizitätspflichten für Unternehmen zu Umwelt, Soziales & Menschenrechten,
2. Kopplung der Vergabe öffentlicher Aufträge an gesellschaftliche Anforderungen,
3. Verankerung von Unternehmenspflichten in internationalen Wirtschaftsabkommen und bei der Wirtschaftsförderung,
4. Gerechte Unternehmensbesteuerung,
5. Wirksame Sanktionen und Haftungsregeln für Unternehmen,
6. Stärkung der Produktverantwortung und Förderung zukunftsfähiger Konsum- und Produktionsmuster.

Weitere Informationen: www.cora-netz.de

An dieser Zeitung haben folgende

CorA-Mitgliedsorganisationen mitgewirkt:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, www.bund.net
- Christliche Initiative Romero, www.ci-romero.de
- European Center for Constitutional and Human Rights, www.ecchr.eu
- Evangelischer Entwicklungsdienst, www.eed.de
- Germanwatch, www.germanwatch.org
- Kampagne für Saubere Kleidung, www.saubere-kleidung.de
- Oxfam, www.oxfam.de
- SÜDWIND-Institut, www.suedwind-institut.de
- terre des hommes, www.tdh.de
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, www.verdi.de

Kontakt

Germanwatch e.V.,

Büro Berlin, Voßstr. 1, 10117 Berlin

Tel. (030) 2888 356-0, Fax (030) 2888 356-1

E-Mail: info@germanwatch.org

Germanwatch engagiert sich für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Germanwatch ist Gründungsmitglied des CorA-Netzwerkes und koordiniert die CorA-Aktivitäten zur ECCJ-Kampagne „Rechte für Menschen – Regeln für Unternehmen“.

Spenden

Über das Germanwatch-Konto.

Stichwort: ECCJ-Kampagne

Spendenkonto 32 12 300,

Bank für Sozialwirtschaft Berlin (BLZ 100 205 00).

Aus dem Ausland: BIC / Swift: BFSWDE31BER,

IBAN: DE33 1002 0500 0003 2123 00

Impressum

Herausgeber: CorA-Netzwerk und Germanwatch e.V.,

Redaktion: Dörte Bernhardt (V.i.S.d.P.), Volkmar

Lübke, Cornelia Heydenreich, Johanna Fincke, Heinz

Fuchs, Klaus Schilder. Layout: Dietmar Putscher, Köln.

Auflage 105.000.

Gefördert von der Europäischen Union sowie der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt. Verantwortlich für den Inhalt sind die Herausgeber; bei namentlich gekennzeichneten Artikeln die AutorInnen.

Wir danken außerdem den oben genannten CorA-Mitgliedsorganisationen für die finanzielle Unterstützung.